

## ***Satzung***

### ***über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek "Ludwig Reinhard" der Stadt Boizenburg/Elbe vom 22.Oktober 2002***

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) und der Änderung vom 09.11.1993 (GVOBl. M-V S. 916) sowie der §§ 51 ff der Abgabenordnung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 15.08.2002 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 1 (1) KAG M-V erhebt die Stadt Boizenburg/Elbe Gebühren für Leistungen, die die Stadtbibliothek anbietet.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Ausleihe (außer von Videos) ist grundsätzlich gebührenfrei.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Bibliothek der Stadt Boizenburg/Elbe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur und des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Bibliothek sowie durch Veranstaltungen informativer und belehrender Art.

(2) Die Stadtbibliothek der Stadt Boizenburg/Elbe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Ein Minderjähriger kann Benutzer werden, wenn er das 6. Lebensjahr vollendet hat und eine schriftliche Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Vertreter von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen weisen sich durch eine Vollmacht aus.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührenordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird die Kenntnisnahme der Satzung mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bestätigt.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht auf andere Personen (einschließlich Familienangehörige) übertragbar.
- (6) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.

### **§ 5 Gebührenschuldner und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der gebotenen Leistung der öffentlichen Einrichtung gemäß dieser Satzung.

## **§ 6 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher und MCs	4 Wochen
CDs, CD-ROMs, Zeitschriften, Videos, DVD	2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen.

(3) Auf Verlangen sind entliehene Medien vorzulegen.  
Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen (ausgenommen sind Zeitschriften)

Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Die Präsenzbestände im Leseraum können an Ort und Stelle benutzt werden. Die Ausleihe außer Haus ist nur nach Absprache möglich.

(5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 7 Benutzergebühr**

(1) Der Bibliotheksbenutzer zahlt eine jährliche Benutzergebühr.

Die Jahresgebühren gelten jeweils ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

(2) Es besteht weiterhin die Möglichkeit eine Saisonkarte für 4 Wochen zu erwerben.

## **§ 8 Kosten für verspätete Rückgabe und Schadensersatz**

(1) Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte, eine Säumnisgebühr je Medieneinheit und Tag

Es erfolgt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist eine Woche überzogen ist

(2) Post- und Fernsprechgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu zahlen.

(3) Nach der zweiten Mahnung, frühestens 4 Wochen nach der festgelegten Ausleihfrist, wird der Neuwert der Medien, die Versäumnisgebühren, die Porto- und Verwaltungskosten und eine Verwaltungspauschale von 7,50 € in Rechnung gestellt.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung eines der ausgeliehenen Medien muss der Entleiher Schadensersatz zum Neubeschaffungswert leisten.

Die Bibliothek kann auch den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten.

## **§ 9 Leihverkehr**

(1) Bücher, Artikel, Aufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Die Inanspruchnahme des Deutschen Leihverkehrs ist kostenpflichtig.

(3) Kosten, die auswärtige Bibliotheken in Rechnung stellen (z.B. Kopiergebühren, Bearbeitungsgebühren, Portokosten usw.) sind in der entsprechenden Höhe von dem Besteller zusätzlich zu tragen.

## **§ 10 Benutzung von Videos**

(1) Das Benutzen von Videos ist ab dem 18. Lebensjahr kostenpflichtig.

## **§ 11 Sonstige Gebühren**

Das Kopieren von Medien der Bibliothek und die Nutzung des Internets sind gebührenpflichtig.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Benutzer**

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Bibliotheksbesuch nicht behindert wird.

(2) Das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.

(4) Der Verlust, die Veränderung, die Beschädigung und die Verschmutzung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, den Nachweis über die Rückgabe der entliehenen Medien zu erbringen ( Bon ).

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Bibliothek**

(1) Die Bibliothek unterstützt ihre Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(2) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

(3) Bei entstandenen Schäden an Wiedergabegeräten, die mit der Nutzung von Medien aus der Bibliothek in Verbindung stehen könnten, kann kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Bibliothek geltend gemacht werden.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

Die Bibliothek ist berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen.

Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

### **§ 15 Benutzung des Internetzugangs**

(1) Die Bibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.

(2) Das Aufrufen und Ausdrucken von Seiten mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet.

( 3) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.

### **§ 16 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Boizenburg vom 1.4.93 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 22.Oktober 2002

gez. Staalkopff

1. Stellv. des Bürgermeisters